

## Vererbbarkeit von sonstigen digitalen Daten

### Auf einen Blick: Vererbbarkeit von sonstigen digitalen Daten

- Es gibt keine absoluten Rechte an Daten.
- Eine Rechtsposition des Erblassers ist Voraussetzung für die Rechtsnachfolge der Erben.
- Der Anspruch der Erben auf eine Datenherausgabe gegenüber Dritten hängt vom Verhältnis zu diesem Dritten ab.
- Herausgabeansprüche können gestützt auf Vertragsverhältnisse oder Immaterialgüterrechte des Erblassers bestehen, welche kraft Universalsukzession auf die Erben übergegangen sind.
- Sonstige digitale Daten, die nicht mit einer subjektiven Berechtigung des Erblassers verknüpft sind, gehen mangels Rechtsposition des Erblassers nicht auf die Erben über.
- Das Persönlichkeitsrecht vermittelt keine eigenständigen Einsichts- oder Zugriffsrechte. Im Einzelfall können persönlichkeitsrechtliche Ansprüche gestützt auf Art. 28 ff. ZGB (insbesondere Art. 28a ZGB) bestehen.
- Das Datenschutzrecht vermittelt *de lege lata* keine Auskunftsrechte betreffend die Daten verstorbener Personen.